
S 7 R 1454/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 R 1454/03 A
Datum	19.01.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 160/05
Datum	22.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 19. Januar 2005 wird zur¼ckgewiesen.
II. Au¼ßergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen,

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des Kl¼gers auf Rente wegen Erwerbsminderung oder Berufsunf¼higkeit.

Der 1951 im ehemaligen Jugoslawien geborene Kl¼ger ist Staatsangeh¼riger der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro mit Wohnsitz in seiner Heimat. Er hat keinen Beruf erlernt und war in Deutschland von M¼rz 1973 bis Juli 1975 als Arbeiter in einer Reifenfabrik sozialversicherungspflichtig besch¼ftigt (Versicherungsverlauf vom 4. Juni 2003). Anschlie¼end war der Kl¼ger in den Niederlanden t¼tig. Er erlitt dort im August 1980 einen Arbeitsunfall (Verletzung der Strecksehne des rechten Zeigefingers) und erh¼lt aufgrund dessen seit 12. August 1981 eine Arbeitsunf¼higkeitsrente aus der niederl¼ndischen Sozialversicherung. Im ehemaligen Jugoslawien hat der Kl¼ger im Juni 1967, von

April bis August 1972, von März bis Mai 1985 sowie von Oktober 1985 bis März 1988 Versicherungszeiten zur¼ckgelegt (JU-D 205 vom 29. September 2003).

Am 21. Juni 2001 beantragte der Kl¼ger beim heimischen Versicherungstr¼ger Rentenleistungen. Der Antrag ging der Beklagten am 31. Januar 2003 zu. Beigef¼gt war ein Gutachten der Invalidenkommission vom 17. Mai 2002, das aufgrund einer Untersuchung vom selben Tage und Befunden aus den Jahren 1999 bis 2002 zu dem Ergebnis kam, der Kl¼ger k¼nne seit Antragstellung auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch weniger als zwei Stunden erwerbst¼tig sein.

Die Beklagte lie¼ den Kl¼ger am 19. Mai 2003 in ihrer Årztlichen Gutachterstelle in R. ambulant durch den Chirurgen und Sozialmediziner Dr. B. begutachten (Gutachten vom 21. Mai 2003). Dieser diagnostizierte ein Postlaminectomie-Syndrom nach Bandscheibenoperation L4/5 im Jahr 1999 ohne belangvolle Nervenwurzelsch¼digung sowie ein Cervico-Brachial-Syndrom mit Abn¼tzungen und Bandscheibensch¼digung im Bereich der Halswirbels¼ule (HWS). Der Kl¼ger wirke etwas vorgealtert und habe seit Jahren Beschwerden im Bereich der Wirbels¼ule, insbesondere Lumboischialgien. 1999 sei in Jugoslawien ein Bandscheibenvorfall â¼ tats¼chlich eine Bandscheibenvorw¼lbung â¼ in H¼he L4/5 festgestellt und operativ behandelt worden. Seit zwei Jahren klage er auch Åber Beschwerden im Bereich der Halswirbels¼ule. Anl¼sslich einer Rehabilitationsma¼nahme in Jugoslawien sei (im Jahr 2000) auch Åber eine Myokardinfarktnarbe berichtet worden, die im EKG jetzt aber nicht feststellbar sei. Im Bereich des Åbrigen St¼tz- und Bewegungsapparates seien mit Ausnahme einer Versteifung des rechten Zeigefingers im Mittelgelenksbereich keine Funktionseinbu¼en festzustellen. Alle g¼ngigen Griffformen seien dem Kl¼ger m¼glich. In psychischer Hinsicht best¼nden keine Auff¼lligkeiten. Die Kreislaufverh¼ltnisse seien ausgeglichen und pathologische Erregungsr¼ckbildungsver¼nderungen im EKG nicht nachweisbar. Die laborchemischen Ergebnisse zeigten keinen Hinweis auf eine St¼rung der Stoffwechsellage. Auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt k¼nne der Kl¼ger leichte Arbeiten ohne h¼ufiges B¼cken und ohne Åberkopfarbeiten noch sechs Stunden und mehr verrichten.

Die Beklagte lehnte den Rentenantrag vom 21. Juni 2001 daraufhin mit der Begr¼ndung ab, beim Kl¼ger liege weder eine teilweise oder volle Erwerbsminderung noch Berufsunf¼higkeit vor (Bescheid vom 3. Juni 2003). Mit dem bei ihm vorhandenen Leistungsverm¼gen k¼nne er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch T¼tigkeiten von mindestens sechs Stunden t¼glich aus¼ben.

Dagegen erhob der Kl¼ger Widerspruch mit der Begr¼ndung, er sei von der Invalidenkommission im Mai 2002 als vollst¼ndig und dauerhaft erwerbsunf¼hig eingestuft worden. Dasselbe ergebe sich aus weiteren Årztlichen Befunden aus dem Jahr 2003, die er dem Widerspruch beilegte.

Die Beklagte wies den Widerspruch zur¼ck (Widerspruchsbescheid vom 17. Oktober 2003). Aufgrund des Gutachtens der Invalidenkommission vom 17. Mai

2002 und der Untersuchungen in der Gutachterstelle R. vom 19. bis 21. Mai 2003 sowie der im Widerspruchsverfahren vorgelegten ärztlichen Unterlagen könne der Kläger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten ohne häufiges Bücken und ohne Überkopfarbeiten verrichten. Da er nach seinem beruflichen Werdegang auf alle ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden könne, sei die Bezeichnung einer konkreten Verweisungstätigkeit nicht erforderlich. Dass der Kläger in seiner Heimat eine Rente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhalte, habe nach zwischenstaatlichem Recht keinen Einfluss auf die Entscheidung über einen Rentenanspruch nach den deutschen Rechtsvorschriften.

Mit der am 22. Dezember 2003 (Eingang bei Gericht) zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der Kläger darauf hingewiesen, der Rentenanspruch hätte nicht nach dem deutsch-jugoslawischen, sondern nach dem deutsch-niederländischen Sozialversicherungsabkommen gestellt werden müssen, denn er beziehe wegen seines Arbeitsunfalls in den Niederlanden seit fast 20 Jahren eine niederländische Invalidenrente. Damit erfülle er sowohl die Wartezeit als auch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine deutsche Rente. Außerdem beziehe er in seiner Heimat Pflegegeld. Der Klageschrift waren weitere medizinische Befunde aus dem Jahr 2003 beigelegt.

Das SG hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 19. Januar 2005, dem Kläger zugestellt am 2. Februar 2005). Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, da insoweit spätestens im Jahr 1984 der Versicherungsfall habe eingetreten müssen. Zwar lägen hierfür Anhaltspunkte vor, weil er ab 1984 Invalidenrente aus den Niederlanden beziehe. Da er aber in seiner Heimat noch bis März 1988 Versicherungszeiten zurückgelegt habe, gehe das Gericht davon aus, dass er 1984 noch nicht berufs- oder erwerbsunfähig gewesen sei. Deshalb bestehe auch keine Veranlassung, hierzu ein medizinisches Sachverständigengutachten nach Aktenlage einzuholen.

Dagegen hat der Kläger am 28. Februar 2005 (Eingang beim SG) Berufung eingelegt und erneut darauf hingewiesen, er beziehe seit 1984 niederländische Invalidenrente. Dadurch seien die Wartezeit und die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt. Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in denen 36 Monate Pflichtbeitragszeiten enthalten sein müssten, verlängere sich nämlich um die Dauer dieses Rentenbezuges. Außerdem sei durch den Arbeitsunfall in den Niederlanden die Wartezeit vorzeitig erfüllt. Dass er inzwischen erwerbsunfähig sei, habe er mit den vorgelegten Unterlagen nachgewiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 19. Januar 2005 und den Bescheid vom 3. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 21. Juni 2001 Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und des SG sowie eine Auskunft und medizinische Unterlagen des niederländischen Versicherungsträgers über die dem Kläger gewährte Leistung aus der dortigen Arbeitsunfähigkeitsversicherung beigezogen. Diese umfassen u.a. medizinische Stellungnahmen zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit des Klägers vom 6. Mai 1997 (aufgrund einer ambulanten Untersuchung vom 6. November 1996) sowie 27. Oktober 2004 (nach Aktenlage), in denen auch auf Befunde aus Jugoslawien/der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro Bezug genommen wird. Ergänzend dazu hat der Kläger weitere medizinische Befunde vom 20. Oktober 2005, 28. Dezember 2005 und 20. Februar 2006 vorgelegt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Berufungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -), aber nicht begründet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid vom 3. Juni 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Oktober 2003, mit dem es die Beklagte abgelehnt hat, dem Kläger auf dessen Antrag vom 21. Juni 2001 Rente wegen Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu zahlen. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Gerichtsbescheid vom 19. Januar 2005 zu Recht abgewiesen, weil bei einem Eintritt des Versicherungsfalles nach dem 1. Januar 1984 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen und bei Eintritt des Versicherungsfalles vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit für eine solche Rente nicht erfüllt sind.

Der Anspruch des Klägers richtet sich nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung (n.F.), da der Kläger den zugrunde liegenden Rentenantrag nach dem 2. April 2001 gestellt hat ([Â§ 300 Abs. 2 SGB VI](#) i.V.m. [Â§ 26 Abs. 3](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch â SGB X -).

Nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) (n.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung haben nach [Â§ 240 Abs. 1 SGB VI](#) (n.F.) bei Erf  llung der sonstigen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und 2. berufsunf  hig sind.

Der Kl  ger hat aufgrund der in Deutschland und im ehemaligen Jugoslawien zur  ckgelegten Versicherungszeiten (erst) im Oktober 1987 die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten ([Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI](#)) erf  llt. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch f  r die Zeit ab 1. Januar 1984 nicht gegeben.

Der Kl  ger hat in Deutschland von M  rz 1973 bis Juli 1975 insgesamt 26 Kalendermonate Pflichtbeitragszeit und nach der f  r die Beklagte bindenden Mitteilung des serbischen Rentenversicherungstr  gers im JU-D 205 vom 29. September 2003 im ehemaligen Jugoslawien im Juni 1967, von April bis August 1972, von M  rz bis Mai 1985 sowie von Oktober 1985 bis M  rz 1988 insgesamt 39 (nicht 36 â   vgl. [Â§ 123 Abs. 1 SGB VI](#)) Kalendermonate Versicherungszeit zur  ckgelegt. Damit hat der Kl  ger zwar die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten ([Â§ 50 Abs. 1, 51 Abs. 1 SGB VI](#) n.F.) erf  llt, jedoch sind die f  r die Zeit ab 1. Januar 1984 erforderlichen besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) n.F. nicht gegeben. Ausgehend vom letzten mit einer anrechenbaren Versicherungszeit belegten Kalendermonat (M  rz 1988) weist sein Versicherungsverlauf in den davor liegenden f  nf Jahren (April 1983 bis M  rz 1988) keine drei Jahre Pflichtbeitr  ge (oder anrechenbare jugoslawische Versicherungszeiten) f  r eine versicherte Besch  ftigung oder T  tigkeit auf. Nach M  rz 1988 hat der Kl  ger keine weiteren Pflichtbeitragszeiten (nach deutschem Recht) oder anrechenbaren Versicherungszeiten (nach dem Recht des ehemaligen Jugoslawien oder der Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro) zur  ckgelegt.

Verl  ngerungstatbest  nde im Sinne der [Â§ 43 Abs. 4, 241 Abs. 1 SGB VI](#) n.F., durch die sich der Zeitraum von f  nf Jahren (in die Vergangenheit) verl  ngern w  rde, liegen nicht vor. Nach dem im Verh  ltnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jugoslawien â   jetzt Staatliche Gemeinschaft Serbien und Montenegro â   als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen F  derativen Volksrepublik Jugoslawien (vgl. Bundessozialgericht SozR 3-2600 [Â§ 250 SGB VI](#) Nr. 3) weiterhin anwendbaren deutsch-jugoslawischen Abkommen   ber Soziale Sicherheit vom 12. Oktober 1968 (BGBl. II 1969 S. 1438) in der Fassung des   nderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl. II 1975 S. 390) â   DJSVA â   sind die Arbeitslosigkeit und der Rentenbezug des Kl  gers im ehemaligen Jugoslawien bzw. der sp  teren Staatengemeinschaft Serbien und Montenegro einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit und einem Rentenbezug nach deutschem Recht nicht gleichgestellt und daher nicht als Verl  ngerungstatbest  nde zu ber  cksichtigen.

Nach [Â§ 241 Abs. 2 Satz 1 SGB VI](#) a.F. sind Pflichtbeitr  ge f  r eine versicherte Besch  ftigung oder T  tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder

Berufsunfähigkeit für Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist oder wenn die Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1984 eingetreten ist. Nach Abs. 2 Satz 2 a.a.O. ist für Kalendermonate, für die eine Beitragszahlung noch zulässig ist, eine Belegung mit Anwartschaftserhaltungszeiten nicht erforderlich. Der Kläger hat die allgemeine Wartezeit aber nicht vor dem 1. Januar 1984 erfüllt. Er hat vor dem 1. Januar 1984 lediglich im Juni 1967, von April bis August 1972 sowie von März 1973 bis Juli 1975 insgesamt 32 Kalendermonate Pflichtbeitrags- bzw. Versicherungszeit zurückgelegt.

Die nach der Beschäftigung in Deutschland spätestens ab August 1978 in den Niederlanden versicherungspflichtig ausgeübte Beschäftigung und mögliche anschließende niederländische Versicherungszeiten aufgrund der dort im August 1980 eingetretenen Arbeitsunfähigkeit sowie der Rentenbezug aus der dortigen Arbeitsunfähigkeitsversicherung können dabei weder als Beitragszeit noch als Verlängerungstatbestand oder Anwartschaftserhaltungszeit Berücksichtigung finden. Art. 2 Abs. 2 DJSVA schließt eine Berücksichtigung von Versicherungszeiten, die in Drittstaaten zurückgelegt wurden, aus. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der sowohl die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die nach einem Sozialversicherungsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittstaat anrechenbaren Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, finden vorliegend keine Anwendung, da sich diese Rechtsprechung nur auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten (sog. EU-Bürger) bezieht (vgl. EuGH Urteil vom 15. Januar 2002, Rechtssache [C-55/00](#), Gottardo, Slg. 2002, 413). Ob die niederländische Arbeitsunfähigkeitsrente überhaupt als Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anzusehen ist oder vielmehr einer Verletztenrente entspricht, deren Bezug von vornherein nicht als Verlängerungs- oder Aufschubtatbestand zu berücksichtigen wäre, kann danach dahinstehen.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit wäre nicht erforderlich, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit beim Kläger aufgrund eines Tatbestandes eingetreten wäre, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt ist ([§ 43 Abs. 4 SGB VI](#) a.F.). Für ein solches Ereignis, insbesondere für einen Arbeitsunfall in Deutschland ([§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alternative 1 SGB VI](#)) liegen keine Anhaltspunkte vor. Der in den Niederlanden 1980 erlittene Arbeitsunfall kann keine Berücksichtigung finden, da der Kläger kein EU-Bürger ist (vgl. EuGH